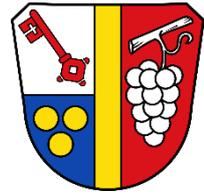


Gemeinde Aletshausen
Rittlen 6
86381 Krumbach



Gemeinde Aletshausen
Landkreis Günzburg
Mitglied der VG Krumbach

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
Nr. 12 „Südlich Kammerweg“
in der Gemeinde Aletshausen

Aussagen zum Artenschutz
(spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP)

Fassung vom 04.08.2022
ergänzt am 12.12.2022

Bearbeitung: Ingenieurbüro Marcus Kammer
Julia Amschler (Landschaftsarchitektin)
Florian-Wengenmayr-Straße 6
86609 Donauwörth
Tel. 0906 7091928

Donauwörth, den

Inhalt

1.	Einleitung	- 1 -
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	- 1 -
1.2	Datengrundlagen	- 2 -
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	- 2 -
2.	Wirkung des Vorhabens	- 3 -
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	- 3 -
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	- 3 -
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	- 3 -
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 4 -
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	- 4 -
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	- 4 -
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	- 5 -
4.1	Artenvorkommen laut LfU-Abfrage	- 5 -
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 5 -
4.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	- 5 -
4.2.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	- 6 -
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 13 -
5.	Gutachterliches Fazit	- 17 -
6.	Literaturverzeichnis	- 18 -

Anhang:

Anhang 1: Vorkommen im Landkreis Günzburg, Artenabfrage des LfU

Anhang 2: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung der Arten)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aletshausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Kammerweg“ im OT Aletshausen. Es wird ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Bestandteil sind die Baugrundstücke, die Erschließung (Verkehrswege und Kanal), eine öffentliche Grünfläche und eine Ortsrandeingrünung mit Baum-Strauch-Hecke.

Das Gelände ist von Ost nach West leicht abfallend. Im Osten wird das Gebiet von einem bestehenden Wirtschaftsweg begrenzt, daran schließt intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und im Anschluss Wald an. Im Süden folgt zum einen bestehende Bebauung zum anderen Grünland. Im Westen grenzen die B16 und dann bestehende Bebauung an, im Norden folgt ebenfalls bestehende Bebauung.

Das Planungsgebiet ist derzeit intensiv als Grünfläche genutzt. Im Westen befindet sich ein leerstehendes altes Bauernhaus mit Scheune und zwei Obstbäumen. Weitere Bäume und Sträucher befinden sich nicht im Planungsgebiet.

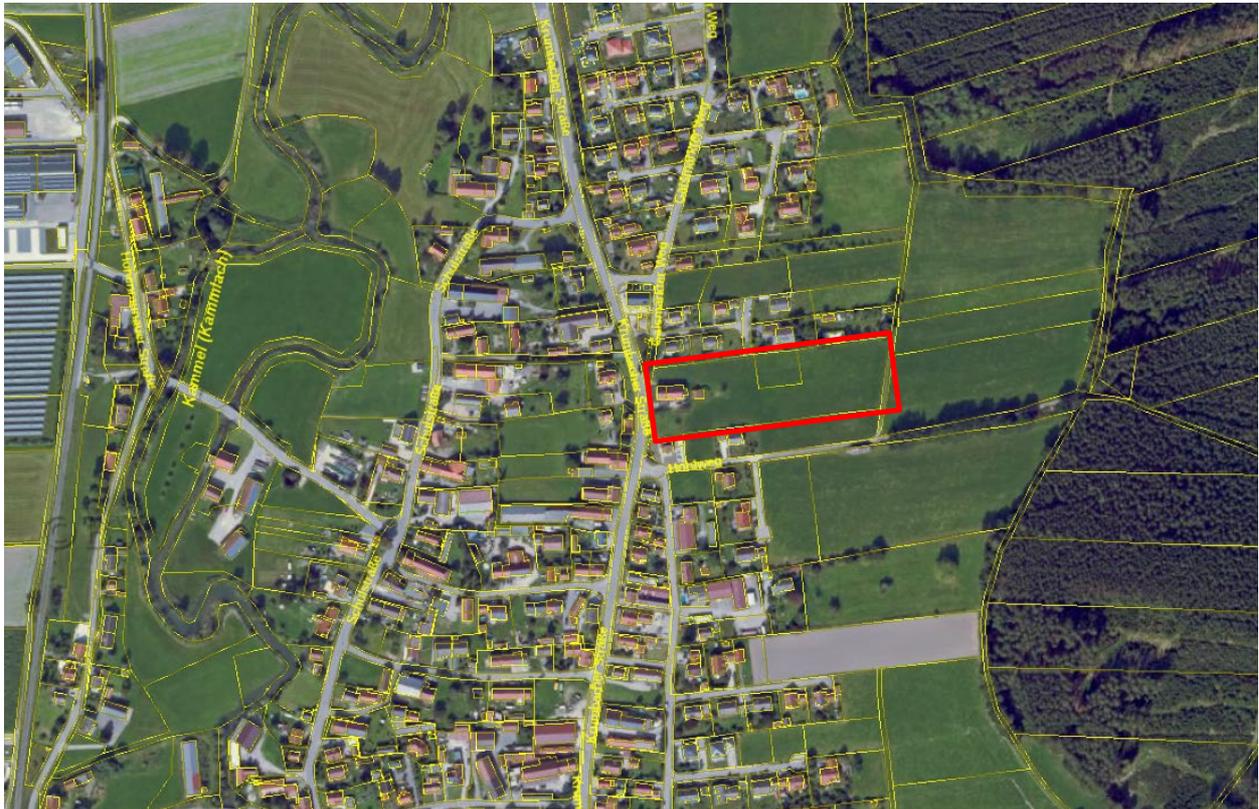


Abbildung 1: Untersuchungsraum (ohne Maßstab)

Der Untersuchungsraum der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst das Planungsgebiet des Bebauungsplanes mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Südlich Kammerweg“
- Arteninformation und Artenabfrage saP-relevanter Arten (LfU)
- FIS-Natur des Bayerischen LfU
- Internet-Arbeitshilfen des Bayerischen LfU unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) herausgegebenen Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf mit Stand Februar 2020.“

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke (hier: v.a. landwirtschaftlich genutzte Grünflächen) im Eingriffsbereich
- Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (hier v.a. Bodenverdichtung)
- Baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Baulärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung oder optische Störeffekte

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung)
- Funktionsverlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Beschattung durch zulässige Bebauung)
- Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Überbauung
- Funktionsverlust von Böden durch Überbauung, Versiegelung, Verdichtung (Bodenwasserhaushalt, Bodengefüge, Bodenchemismus)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsbeeinträchtigung bzw. –verlust von Tierlebensräumen im Umfeld des Vorhabens durch Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, Licht)
- Funktionsbeeinträchtigung und Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Schäden (Trittschäden)

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Baufeldräumung (Rodung) außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September)
- Minimierung des Arbeitsumfeldes zum Schutz der anliegenden freien Landschaft als Tierlebensraum
- Errichtung der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung des Leitfadens 'Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlungen für Kommunen' des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Sept. 2020 zu berücksichtigen. Aktuell abrufbar unter: http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm
- Erstellen der Ortsrandeingrünung als neues Jagd- und Nahrungshabitat für z.B. Fledermäuse, Vögel, Insekten und als Bruthabitat für Vögel
- Kontrollbegehungen vor Beginn Abrissarbeiten (Fledermäuse, Gebäudebrüter, Bilchen)

Sollten Quartiere festgestellt werden ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Artenvorkommen laut LfU-Abfrage

Gemäß der Artenabfrage beim bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) können folgende artenschutzrechtlich relevante Arten(-gruppen) im Landkreis Günzburg vorkommen (Liste siehe *Anhang 1*). Nach einer ersten Abschichtung nach Lebensraumtypen (siehe *Anhang 2*) bleiben von der allgemeinen Liste die unterstrichenen Arten(-gruppen) übrig:

- Pflanzen (Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut)
- Säugetiere (Biber, Haselmaus, div. Fledermäuse)
- Vögel
- Kriechtiere (Zauneidechse)
- Lurche (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, Nördlicher Kammolch)
- Libellen (Östliche Moosjungfer, Grüne Flussjungfer)
- Schmetterlinge (Wald-Wiesenvögelchen, Gelbringfalter, Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer)
- Weichtiere (Gemeine Flussmuschel)

Im anschließenden Punkt werden die Lebensraumsprüche und der tatsächlich vorhandene Lebensraum dargelegt und bewertet.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

Ein Schädigungsverbot wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten kann ausgeschlossen werden.

4.2.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

4.2.2.1 Säugetiere

Aufgrund der Lebensraumtypen (altes Bauernhaus mit Scheune) im Planungsgebiet können laut LfU 14 Fledermausarten im Gebiet vorkommen (siehe Anhang 2).

Die Gebäude könnten als Sommer- oder Winterquartier genutzt werden. Es wurde am 28.07.2022 eine Begehung der Gebäude inkl. Besichtigung des Dachstuhls durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass in den Gebäuden keine Fledermausvorkommen, aber auch keinerlei Kot-Reste oder Anzeichen für eine Besiedelung der Gebäude nachgewiesen werden konnten.

Die potentiell vorkommenden Fledermausarten mit Schutzstatus und Erhaltungszustand werden näher betrachtet:

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
Säugetiere	Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	2	D	?

Abbildung 2: potentiell vorkommende Fledermausarten (mit Schutzstatus und Erhaltungszustand)

Von diesen Arten sind zwei Arten (Zwerg- und Wasserfledermaus) verbreitet und nicht gefährdet. Es ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Die weiteren potentiell vorkommenden Arten werden in ihre Gilden (quartierbezogen) gegliedert und weiter betrachtet:

- **Waldfledermäuse:**
Das sind typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern. Diese Gilde wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft, da nur wenige Bäume (zwei Obstbäume) vom Vorhaben betroffen sind und diese keine geeigneten Strukturen (Baumhöhlen) aufweisen. Betroffene Arten hier sind die Mopsfledermaus und die Rauhautfledermaus.
- **Wald – und Gebäudefledermäuse:**
Das sind Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern. Diese Gilde wird als projektrelevant eingestuft.
- **Gebäudefledermäuse:**
Das sind Fledermausarten, die keine Quartiere in Bäumen oder Nistkästen beziehen, sondern an und in Gebäuden. Sie überwintern in unterirdischen Quartieren. Diese Gilde wird als projektrelevant eingestuft.

Die beiden projektrelevanten Gilden werden in den folgenden Artenschutz-Formblättern weiter betrachtet:

Die Bewertung der lokalen Population kann nicht sicher vorgenommen werden (aufgrund der vorliegenden Datenlage) und unterbleibt daher.

Gilde: Wald- und Gebäudefledermäuse

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region und Rote-Liste Status: siehe Abbildung 2

Die **Fransenfledermaus** ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Das Jagdhabitat befindet sich im Wald aber auch in besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Gebieten.

Schwerpunktlebensräume des **Abendseglers** sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein.

Wochenstuben des **Braunen Langohrs** sind meist in Gebäuden, oft in Kirchen, z.T. in Nistkästen zu finden. Sommerquartiere befinden sich an den gleichen Orten, manchmal auch in Baumhöhlen (selten). Winterquartiere sind überwiegend in z.B. Kellern, Höhlen, Stollen, in jedem Fall unterirdisch. Die Art gilt als charakteristische Waldfledermaus, die in dichten Vegetationsstrukturen jagt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die vorhandenen Gebäude werden abgebrochen. Aufgrund einer Begehung und Besichtigung konnte nicht nachgewiesen werden, dass diese als Quartier (Lebensstätte) genutzt werden. In der angrenzenden Umgebung (östlich befindet sich ein Wald, angrenzend befinden sich viele ländlich geprägte Gebäudestrukturen) sind mögliche Lebensstätten in ausreichendem Maße vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrollbegehungen vor Beginn der Abrissarbeiten sind durchzuführen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Jagdgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Aufgrund der angrenzenden Frei- und Siedlungsflächen mit Grünbestand kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand einer potentiell vorkommenden Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Wald- und Gebäudefledermäuse

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Von dem Vorhaben könnten Quartiere der gebäudebewohnenden Arten betroffen sein. Bei der Begehung konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden, so dass davon ausgegangen wird, dass die Gebäude nicht als Quartier genutzt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrollbegehungen vor Beginn der Abrissarbeiten sind durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Gebäudefledermäuse

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region und Rote-Liste Status: siehe Abbildung 2

Bevorzugte Quartiertypen der **Nordfledermaus** sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelaufgabe und Holzverschalung und hinter Holzschindeln oder Schieferverkleidungen. Als Winterquartiere dienen Höhlen und Stollen. Jagdgebiete sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer.

Die Sommerquartiere der **Breitflügel-Fledermaus** von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.). Die meisten Winterquartiere stammen aus Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren. Die Art jagt in unterschiedlichen Höhen, je nach Beschaffenheit der Umgebung: Man kann sie sowohl in einiger Höhe beim Absuchen von Baumkronen nach schwärmenden Insekten beobachten als auch über Viehweiden oder Wiesen.

Als Wochenstubenquartiere des **Großen Mausohrs** werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen. Sie benötigen strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete.

Da die **Bartfledermaus** ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen. Sie jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen.

Die Jagdgebiete der **Weißrandfledermaus** decken das gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Als Unterschlupf dienen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen.

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere des **Grauen Langohrs** befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölbten u. Ä.. Als Jagdgebiete werden Grünland einschließlich Weiden, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet.

Die Quartieransprüche der **Zweifarb-Fledermaus** entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die vorhandenen Gebäude werden abgebrochen. Aufgrund einer Begehung und Besichtigung konnte nicht nachgewiesen werden, dass diese als Quartier (Lebensstätte) genutzt werden. In der angrenzenden Umgebung (angrenzend befinden sich viele ländlich geprägte Gebäudestrukturen) sind mögliche Lebensstätten in ausreichendem Maße vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrollbegehungen vor Beginn der Abrissarbeiten sind durchzuführen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Gebäudefledermäuse

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Jagdgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Aufgrund der angrenzenden Frei- und Siedlungsflächen mit Grünbestand kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand einer potentiell vorkommenden Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Von dem Vorhaben könnten Quartiere der gebäudebewohnenden Arten betroffen sein. Bei der Begehung konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden. So dass davon ausgegangen wird, dass die Gebäude nicht als Quartier genutzt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrollbegehungen vor Beginn der Abrissarbeiten sind durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Durch die Eingrünung (Ortsrandeingrünung) wird das Habitatangebot für die Jagd aufgewertet bzw. erweitert.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 können ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere kann aufgrund der Lebensraumtypen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

4.2.2.2 Reptilien, Kriechtiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Reptilienart zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.2.2.3 Amphibien, Lurche

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Amphibienart zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.2.2.4 Libellen

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Libellenart zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.2.2.5 Käfer

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen im Untersuchungsraum ist mit dem Auftreten dieser Artengruppe nicht zu rechnen. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kann ausgeschlossen werden.

4.2.2.6 Tagfalter, Schmetterlinge

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterart zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.2.2.7 Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Art zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Angaben zu Brutvorkommen im Planungsgebiet liegen nicht vor.

Von den für den Landkreis Günzburg potentiell vorkommenden Vogelarten (siehe *Anhang 1*) werden aufgrund der Ausprägung des Planungsgebietes Boden- und Gebäudebrüter als projektrelevant eingestuft. Für Gehölzbrüter und Waldarten sind die Lebensraumansprüche nicht erfüllt.

Nach einer genaueren Betrachtung und Abschichtung der Bodenbrüter fehlen im Planungsgebiet wichtige Habitatstrukturen für einzelne Arten. So fehlen Gewässernähe, Hecken und Sträucher, Feuchtwiesen oder Moore. Nach dieser weiteren Abschichtung bleibt die Feldlerche als projektrelevante Art übrig.

Bei den gebäudebrütenden Arten bleiben nach der weiteren Abschichtung als projektrelevant die Mehlschwalbe und Rauchschwalbe übrig.

Diese drei Arten werden näher betrachtet.

Betroffenheit der Vogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns und Rote Liste Status: siehe Anhang

Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Üblicherweise brütet die Feldlerche auf größeren, weitläufigen Ackerfluren. Durch die angrenzende Bebauung im Norden bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten. Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein. Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher (hier: wie im Südwesten angrenzendes Gehölz) oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002).

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Ausprägung des Gebietes (sehr intensiv genutzte Wiese, die immer kurz gehalten wird) und der Umgebung (hier: bestehende Bebauung im Norden, teilw. Süden und Osten), des bestehenden Waldes im Osten und der Baum-Strauch-Hecke im Südosten sowie der geringen Ausdehnung (Nord-Süd-Ausdehnung < 60m) ist das Gebiet nicht geeignet für ein Vorkommen einer Lebensstätte (Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte) der Feldlerche.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Baufeldräumung (Rodung) außerhalb der Vogelschutzzeit

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Nahrungsgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Das Gebiet wird als nicht geeignet eingestuft, so dass sich der Erhaltungszustand einer potentiell vorkommenden Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Gebiet wird aufgrund seiner Lage, Ausprägung und aktuellen Nutzung als nicht geeignet eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Baufeldräumung (Rodung) außerhalb der Vogelschutzzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten **Gebäudebrüter**

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*),

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns und Rote Liste Status: siehe Anhang

Mehlschwalbe:

Lebensraum und Lebensweise

Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben zusammen mit Rauchschwalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschwalben in Randbereichen der Städte. Die Art neigt zur Koloniebildung.

Brut: Nest außen an Gebäuden unter Vorsprüngen

Rauchschwalbe:

Lebensraum und Lebensweise

Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.

Brut: Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden, gelegentlich auch Außennester

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Übersichtsbegehung konnte keine Nester am und im Gebäude nachgewiesen werden. Es kann davonausgegangen werden, dass die Gebäude nicht als Lebensstätte genutzt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrollbegehungen vor Beginn der Abrissarbeiten sind durchzuführen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Nahrungsgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Nahrungshabitate sind in der Umgebung ausreichend vorhanden, so dass sich der Erhaltungszustand einer potentiell vorkommenden Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei der Übersichtsbegehung konnte keine Nester am und im Gebäude nachgewiesen werden. Es kann davonausgegangen werden, dass die Gebäude nicht als Lebensstätte genutzt werden.

Betroffenheit der Vogelarten Gebäudebrüter

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*),

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Kontrollbegehungen vor Beginn der Abrissarbeiten sind durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 können ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Um Gefährdungen der vorhandenen Population zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Baufeldräumung (Rodung) außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September)
- Minimierung des Arbeitsumfeldes zum Schutz der anliegenden freien Landschaft als Tierlebensraum
- Errichtung der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung des Leitfadens 'Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlungen für Kommunen' des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Sept. 2020 zu berücksichtigen. Aktuell abrufbar unter: http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm
- Erstellen der Ortsrandeingrünung als neues Jagd- und Nahrungshabitat für z.B. Fledermäuse, Vögel, Insekten und als Bruthabitat für Vögel
- Kontrollbegehungen vor Beginn Abrissarbeiten (Fledermäuse, Gebäudebrüter, Bilchen)

Sollten Quartiere festgestellt werden ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch das geplante Vorhaben Baugebiet „Südlich Kammerweg“ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht betroffen, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Internet

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: <https://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, FIN-Web (Online-Viewer)

Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2010): Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2010): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Eichstätt, aktualisierter Textband.

GELLERMANN, M., SCHREIBER, M. (2007): Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

RUDOLPH B.-U., SCHWANDNER J., FÜNFSTÜCK H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand Juni 2016; Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU).

SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Raddolfzell.

Anhang 1:

Vorkommen in Landkreis Günzburg (774)

Erweiterte Auswahl nach Lebens-

raumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Castor fiber	Biber		V	g	g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	?
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	2	D	?	?

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u		g	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		g	
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		g			
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			g			
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			g			
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	s	g	s	g
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s		s	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		g			
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	u	g		g
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				g		
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g		
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1		u		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	s		s	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	s		u	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u		u	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	g	g	g
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	R	R	g	g		
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1		s		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	g	g
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			u	u		g
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1		g		
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	s	g		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		g	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			g	s	u	g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	g	g

Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1		g		
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1		u		
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u		u	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		g	g	s	g
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	1		g		
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			g	g		
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	g	g		
Ciconia nigra	Schwarzstorch			g	g		
Cinclus cinclus	Wasseramsel			g		g	
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	g		
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		g		
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	g	g		
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g
Columba oenas	Hohltaube			g		g	
Corvus corax	Kolkrabe			g		g	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g	g		
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u		s	
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	s	u	s	u
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g		g	
Cygnus columbianus bewickii	Zwergschwan				g		
Cygnus cygnus	Singschwan		R		g		
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	g	g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u		u	
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			g			
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	g		g	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g	
Egretta alba	Silberreiher				g		g
Egretta garzetta	Seidenreiher				g		

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Südlich Kammerweg“
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- Anhang-

Emberiza calandra	GrauParammer	1	V	s	u		
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g	g	g	g
Falco peregrinus	Wanderfalke			g		g	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g		g	
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	g			
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g
Fringilla montifringilla	Bergfink				g		g
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	g	s	g
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	g	g		g
Geronticus eremita	Waldrapp	0	0		s		
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			g		g	
Grus grus	Kranich	1		u	g		
Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		g	g		
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u	g	u	g
Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		g	g		
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	s			
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	s		s	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	s	u		
Larus argentatus	Silbermöwe				u		g
Larus cachinnans	Steppenmöwe		R		g		
Larus canus	Sturmmöwe	R		g	g		g
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			g	g	g	g
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	s	u		
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		s			

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Südlich Kammerweg“
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- Anhang-

Locustella luscinioides	Rohrschwirl			g			
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	g		u	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g			
Luscinia svecica	Blaukehlchen			g		u	
Mareca penelope	Pfeifente	0	R		g		g
Mareca strepera	Schnatterente			g	g	u	g
Mergellus albellus	Zwergsäger				g		
Mergus merganser	Gänsesäger		V	g	g	g	g
Merops apiaster	Bienenfresser	R		g			
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	g	g	g	g
Motacilla flava	Schafstelze			g			
Netta rufina	Kolbenente			g	g	g	g
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	s	u		
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	g	g		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	s	g	u	g
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g			
Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	s	g		
Passer domesticus	Haussperling	V	V	u		u	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s		
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g	g	g	g
Phalacrocorax carbo	Kormoran			g	g		g
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u		u	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		s		s	
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g	
Picus viridis	Grünspecht			g		g	
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1		g		

Podiceps cristatus	Haubentaucher			g	g	g	g
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2		u	g		g
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	s	g		
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	g	g		g
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		s			
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	u			
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		g		g	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	g		g	
Spatula clypeata	Löffelente	1	3	u	g		
Spatula querquedula	Knäkente	1	2	s	g		
Spinus spinus	Erlenzeisig			u		u	
Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	3	2	s			
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s			
Strix aluco	Waldkauz			g		g	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g			
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		u		g	
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	1	3	s			
Tadorna tadorna	Brandgans	R		g			
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1		g		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		g	g		
Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	s			
Turdus iliacus	Rotdrossel				g		?
Tyto alba	Schleiereule	3		u			
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g		
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	s	

Bei fehlendem Erhaltungszustand wenden Sie sich bitte an die Vogelschutzwarte (vogelschutzwarte@lfu.bayern.de)

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u	
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
Rana dalmatina	Springfrosch	V		g	u
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	s

Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	2	u	u
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g	

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	
Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s	g
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	V		?	

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	

Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u	u

Dokumente zum Download

- [Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

- [Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns](#)
- [Rote Listen Deutschland](#)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Anhang 2:

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung / Abschichtung der Arten:

Zunächst erfolgt eine Gebiets- und lebensraumbezogene Abfrage saP-relevanter Arten, welche potentiell im Gebiet vorkommen könnten. Das Ergebnis der Abfrage wird tabellarisch dargestellt.

Diese Liste wird dann mit den tatsächlichen Lebensraumsansprüchen der Arten und dem Lebensraumangebot des Geltungsbereiches abgeglichen. Die Arten, welche jetzt noch übrig sind werden auf ihre Vorhabensempfindlichkeit geprüft.

Gebiets- und lebensraumbezogene Artenliste (Abfrage nach LfU-Arbeitshilfe):

- Gebiet: Landkreis Günzburg (774)

- Lebensraum: Fließgewässer (Krumbach), Nasswiesen und Grünland

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Grünland	Siedlungen
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u		1
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u		1
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	4	1
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g		3
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	4	1
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g		1
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g		2
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u		1
Säugetiere	Pipistrellus kuhlii	Weißbrandfledermaus			g		1
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u		2
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g		1
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g		1
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u		1
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	2	D	?		1

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Südlich Kammerweg“
 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

- Anhang-

Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	2	2
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g	2	2
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1	
Vögel	Anser albifrons	Blässgans			R:g	1	
Vögel	Anser anser	Graugans			B:g, R:g	2	3
Vögel	Anthus campestris	Brachpieper	0	1	R:u	2	
Vögel	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	2	
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s		3
Vögel	Apus apus	Mauersegler	3		B:u		1
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	1	
Vögel	Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:s	3	
Vögel	Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	1	2
Vögel	Aythya ferina	Tafelente			B:u, R:u		1
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	1	
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	1	2
Vögel	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g	2	
Vögel	Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u	1	
Vögel	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g	1	
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g	1	1
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g	2	
Vögel	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	2	
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	2	1
Vögel	Columba oenas	Hohltaube			B:g	2	
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2	
Vögel	Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g	1	1
Vögel	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	1	
Vögel	Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u	2	
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2	2
Vögel	Cygnus columbianus bewickii	Zwergschwan			R:g	2	
Vögel	Cygnus cygnus	Singschwan		R	R:g	2	
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	2	3
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	2	1
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g		2
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g		2
Vögel	Egretta alba	Silberreiher			R:g	1	
Vögel	Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s, R:u	1	

Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g	2	
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g		1
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	1	2
Vögel	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:g		2
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g		2
Vögel	Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g		2
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	2	
Vögel	Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	2	
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u		2
Vögel	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	2	1
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	3	2
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	2	1
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	2	
Vögel	Larus argentatus	Silbermöwe			R:u	2	
Vögel	Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g	2	
Vögel	Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	2	
Vögel	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	2	
Vögel	Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u	2	
Vögel	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	2	2
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	3	
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g		2
Vögel	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	2	
Vögel	Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:g, R:g		2
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	2	
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g	2	
Vögel	Motacilla flava	Schafstelze			B:g	1	
Vögel	Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u	1	
Vögel	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	2	
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	2	3
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	2	2
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	2	
Vögel	Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g		2
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u		2
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u		2
Vögel	Picus viridis	Grünspecht			B:g		1
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	2	

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Südlich Kammerweg“
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- Anhang-

Vögel	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g	3	
Vögel	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	3	
Vögel	Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u		2
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	2	
Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g		2
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	3	2
Vögel	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g	2	
Vögel	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	2	
Vögel	Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	B:s	2	
Vögel	Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	2	2
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	1	1
Vögel	Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	2	
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	1	